



Foto: K. Rahn/Fotolia

Fahrzeugbrand | Halterhaftung gegenüber geschädigtem Dritten

– Wird ein Fahrzeugbrand bei einem abgestellten Pkw durch einen technischen Defekt ausgelöst, ist der Brand „bei dem Betrieb des Kfz“ entstanden. Der Halter haftet gemäß § 7 Abs. 1 StVG für den Schaden, der einem Dritten durch den Brand entsteht. Für die Zurechnung dieser Betriebsgefahr ist es gleichgültig, auf welche Weise die Betriebseinrichtungen des Fahrzeugs die Selbstentzündung verursacht haben. Dies gilt selbst dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Marderbiss die Fahrzeugelektronik zuvor beschädigt hatte.

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 09.03.2015, Az. 9 W 3/15, zfs 2015, 678

Kasko-Versicherung | Abgrenzung von Vorschäden

– Können Vorschäden von den Schäden, die durch den behaupteten Versicherungsfall verursacht wurden, hinreichend sicher abgegrenzt werden, sind diese im bedingungs-gemäßen Umfang eines Kasko-Versicherungsvertrages zu erstatten.

Kosten des Versicherungsnehmers für die in diesem Zusammenhang nötige Inanspruchnahme eines Sachverständigen können trotz A.2.8 AKB als Schadensersatz zu ersetzen sein, wenn sie nach vorheriger unberechtigter Leistungsablehnung anfallen.

LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung vom 17.07.2015, Az. 8 O 7943/13, r+s 2015, 547

Relative Fahruntüchtigkeit | Erheblicher Regress des Versicherers

– Verursacht ein alkoholisierter Fahrer (vorliegend mit 0,67 Promille) einen Verkehrsunfall, ist im Innenverhältnis eine Leistungskürzung in Höhe von 75 Prozent angemessen.

AG Darmstadt, Entscheidung vom 11.06.2015, Az. 317 C 137/14, zfs 2015, 697

Kfz-Versicherung | Abweichungen der Police vom ursprünglichen Antrag

– Übersendet der Versicherer nach Gesprächen über einen Vertragsabschluss ein Formular, das alle wesentlichen Vertragsbestandteile dokumentiert und über der Unterschriftsleiste festhält, dass diese Vertragsbestandteil werden, dann handelt es sich um ein Vertragsangebot des Versicherers, das mit der Unterschrift des Versicherungsnehmers angenommen wird.

Weist der Versicherer in der Police nur allgemein und nicht konkret auf Abweichungen seiner Annahmeerklärung vom Antrag – durch Spezifizierung der Schadenfreiheitsklasse – hin, so gilt die im Antrag vom Versicherungsnehmer angegebene Schadenfreiheitsklasse als Vertragsbestandteil.

AG Seligenstadt, Entscheidung vom 23.06.2015, Az. 1 C 988/14, zfs 2015, 694



Foto: Petair/Fotolia

Wildschaden | Beweisvereitelung durch den Versicherer

– Hat ein Versicherer bei einem vom Versicherungsnehmer behaupteten Wildschaden Tierhaare als Beweismittel durch ein Sachverständigen-gutachten festgestellt, von denen der Versicherungsnehmer keine Kenntnis hat, dann darf er diese im Rechtsstreit nicht einfach zurückhalten.

In diesem Fall kann nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung allein auf der Grundlage des Vorbringens des Versicherungsnehmers vom (gelungenen) Nachweis eines Wildschadens ausgegangen werden.

Voraussetzung einer Teilkasko-Entschädigung ist nicht, dass die Berührung mit dem Wild den Schaden herbeigeführt hat. Auch Schäden durch Ausweich- respektive Lenkbewegungen sind gedeckt – sogenannte Rettungshandlungen.

OLG München, Entscheidung vom 24.07.2015, Az. 10 U 3566/14, zfs 2015, 698



Foto: FMOZ/Fotolia

Gemeldeter Verkehrsunfall | Prüfungsdauer des Haftpflichtversicherers

– Bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall ist dem gegnerischen Haftpflichtversicherer im Regelfall eine angemessene Prüfungszeit von vier bis sechs Wochen zuzubilligen. Vor Ablauf dieser „Bearbeitungsfrist“ ist eine Klage üblicherweise nicht veranlassen.

OLG Koblenz, Entscheidung vom 18.02.2015, Az. 12 U 757/14; Verkehrsrecht aktuell 2015, 199

Sorgfaltspflicht des Fahrers | Geltungsbereich eines Parkverbots

– Gerade in Großstädten, in denen jederzeit und überall mit temporär geltenden Park- und Haltverboten zu rechnen ist, sind Verkehrsteilnehmer in Bezug auf Einschränkungen des Parkens und Haltens verpflichtet, sich nach vorhandenen Verkehrszeichen besonders sorgfältig umzusehen beziehungsweise sich gegebenenfalls auch über den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich eines Haltverbotsschildes genauer zu informieren. Der Fahrer muss sich der Zulässigkeit des Parkens durch eine Nachschau auch dann vergewissern, wenn ihm die Sicht auf mögliche Aufstellorte versperrt ist.

OVG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 07.05.2015, Az. OVG 1 B 33.14, DAR 2015, 712

Smartphone | Während der Fahrt aufgerufene Blitzer-App

– Der Verbotstatbestand des § 23 Abs. 1 b Satz 1 StVO ist auch erfüllt, wenn der Führer eines Fahrzeugs während der Fahrt ein Mobiltelefon betriebsbereit mitführt, auf dem eine Blitzer-App während der Fahrt aufgerufen ist. Wenn der Fahrer eine solche App während der Fahrt aufgerufen hat, ist auch sein Smartphone dazu bestimmt, Geschwindigkeitsmessungen anzuzeigen.

OLG Celle, Entscheidung vom 03.11.2015, Az. 2 Ss OWi 313/15, DAR 2015, 705